

§ 5

(1) Die Beförderung von Giften mit Straßen- und Wasserfahrzeugen aller Art ist nur zuverlässigen Personen im Alter von über 18 Jahren zu übertragen. Diese Personen sind vor der Ausführung des Transportes über die Bestimmungen der Giftbeförderung ausreichend zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung hat in der Form zu erfolgen, daß der mit dem Transport beauftragten Person ein vom empfangenden oder versendenden Betrieb ausgestellter Gifttransportschein gemäß Anlage auszuhändigen ist. Die Rückseite des Transportscheines hat die maßgeblichen Bestimmungen über den Transport von Giften gemäß Anlage zu enthalten. Die mit dem Transport beauftragte Person ist bei der Aushändigung auf diese Bestimmungen hinzuweisen und hat hierüber schriftlich zu quittieren.

(3) Die Verpflichtung zur ausreichenden Unterrichtung der mit dem Transport beauftragten Person und zur Aushändigung der Gifttransportscheine übernimmt im Falle des Abholens von Giften der Empfänger. Die Gifte sind den mit dem Transport beauftragten Personen nur gegen Vorlage des Gifttransportscheines auszuhändigen.

(4) Gifte der Abteilung 3 können ohne Gifttransportschein befördert werden.

§ 6

Diese. Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anlage

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung
zum Giftgesetz

Vorderseite!

Gifttransportschein

Der/Die Inhaber/in dieses Gifttransportscheines

Herr/Frau/Fräulein DPA.-Nr. i

ist im Auftrage der berechtigt.

Gifte der Abteilung 1 und 2 lt. Giftgesetz vom 6. September 1950 zu transportieren.

Der Inhaber dieses Ausweises ist über die Bedeutung der Vorschriften des Giftgesetzes ausreichend unterrichtet und hat dieses durch Unterschrift bestätigt.

Nach Beendigung des Transportauftrages ist dieser Gifttransportschein unaufgefordert wieder an die Ausgabestelle zurückzugeben. Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

....., den

.....
Unterschrift

Rückseite!

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Gifte sind in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen zur Beförderung zu übergeben.
- Bei der Beförderung auf Fahrzeugen müssen die Behälter gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage in geeigneter Weise gesichert werden.
- Straßen- und Wasserfahrzeuge, die Gifte der Abteilung 1 oder 2 geladen haben, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- Die Beförderung von Giften sowie das Auf- und Abladen ist mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen.

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Kraftverkehr — (GBI. S. 531) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- Auf Seite 532 ist unter dem Tabellenkopf der Anlage 1 „DM“ zu streichen und dafür das Prozentzeichen (‰) zu setzen.
- Die Anlage 1 muß zur besseren Verständlichkeit folgenden Zusatz erhalten:
„Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.“